S 16 SO 6/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufwendungsersatz Monatsprinzip Rentennachzahlung Einkommen Vermögen Eingliederungshilfe Fachleistungsstunden
Leitsätze	Zur Berechnung der Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 19 Abs. 5 SGB XII bei flexibel bewilligten Eingliederungshilfeleistungen.
Normenkette	§ 19 Abs. 5 SGB XII § 82 SGB XII § 8 Abs. 1 SGB XII-DVO § 82 SGB XII-DVO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 6/20
Datum	23.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 185/20
Datum	19.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 23. September 2020 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben in beiden Instanzen keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Aufwendungsersatz nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe in Gestalt von Kosten fÃ¼r Fachleistungsstunden (FLS) fÃ¼r den Monat Oktober 2018, nachdem die KlÃ¤gerin in diesem Monat eine Rentennachzahlung erhalten hatte.Â

Die KlÃ¤gerin, geboren 1991, gelernte medizinische Fachangestellte, ist infolge einer Schizophrenie in paranoider Form sowie einer Agoraphobie mit PanikstÃ¶rung mit einem Grad der Behinderung von 70 als Schwerbehinderte anerkannt. Sie ist voll erwerbsgemindert und bezog eine bis zum 31. August 2020 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sich vom 16. April 2018 bis 31. Juni 2019 nach Abzug der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner auf 1.066,19 â¬ netto monatlich belief und ab dem 1. Juli 2019 1.100,77 â¬ netto betrug. Die KlÃ¤gerin ist Ã¤thiopische StaatsangehÃ¶rige und Inhaberin einer Niederlassungserlaubnis.

Ãber einzusetzendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin nicht. Ihr entstehen monatliche Kosten an Unterkunft und Heizung von 260,00 â¬ zzgl. Nebenkosten in HÃ¶he von 52,00 â¬, wobei Einigkeit dahingehend besteht, dass der KlÃ¤gerin ein Umzug aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zumutbar ist, so dass der Beklagte diese Kosten vollstÃ¤ndig bei der Bedarfsberechnung der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2017 (Bl. 47 d.A.) bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 20. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2018 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53 ff. Sozialgesetzbuch, ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) in Form des Betreuten Wohnens. Bewilligt wurden 147 FLS pro Jahr zu einem VergÃ¼tungssatz von 63,95 â¬ pro Stunde. Dabei werden die Leistungen erbracht durch die BI Sozialpsychiatrie in A-Stadt. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2018 (Bl. 84 d.A.) bewilligte der Beklagte erneut Kosten in gleicher Anzahl von FLS pro Jahr und zum gleichen VergÃ¼tungssatz fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2019 (Bl. 141 d.A.) bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin weiterhin die KostenÃ¼bernahme in einem gesteigerten Rahmen von 198 FLS pro Jahr zum VergÃ¼tungssatz der Vorjahre fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020. Die Bescheide enthielten jeweils den Hinweis, dass die Bewilligung nach Â§ 19 Abs. 3 und Abs. 5 SGB XII erfolgt.

Am 26. Oktober 2018 â also im Zeitraum der zweiten Bewilligung der FLS durch den Beklagten â erhielt die KlÃ¤gerin ausweislich des vorgelegten Kontoauszuges eine Rentennachzahlung i.H.v. 2.374,54 â¬. Ausweislich des Bewilligungsbescheides der DRV Hessen Ã¼ber die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 13. September 2018 betrÃ¤gt die Nachzahlung fÃ¼r April bis einschlieÃlich Oktober 2018 7.363,43 â¬, ab November 2018 werde monatlich 1.066,19 â¬ bezahlt.

Im Oktober 2018 wurden 16,17 FLS (970 Minuten) erbracht.

Daraufhin forderte der Beklagte mit Bescheid vom 20. November 2019 Aufwendungsersatz nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII in Gestalt des Einsatzes von Einkommen fÃ¼r die im Monat Oktober 2018 geleisteten Aufwendungen in HÃ¶he von 783,39 â¬. Diesen Betrag ermittelte er rechnerisch wie folgt: 147 FLS/Jahr x 63,95â¬ / 12 Monate. Bei der PrÃ¼fung, welcher Umfang der Inanspruchnahme nach Â§ 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 und Â§ 87 Abs. 1 SGB XII angemessen sei, sei es gerechtfertigt in Bezug auf die bewilligte MaÃnahme den Einsatz des Einkommens Ã¼ber der Einkommensgrenze in HÃ¶he von 75 % zu fordern, mangels besonderer Anhaltspunkte in der Art des Bedarfs, der Art und Schwere der Behinderung oder hinsichtlich der Dauer und HÃ¶he der erforderlichen Aufwendungen.

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 22. November 2019 Widerspruch (Bl. 115 ff. der Verwaltungsakte), mit dem sie geltend machte, dass die Rentennachzahlung nicht als einmalige Zahlung anzusehen, sondern auf die Monate April bis Oktober zu verteilen sei. Dies hÃ¤tte zur Folge, dass sie unterhalb der Freibetragsgrenze bleiben wÃ¼rde und eine Beteiligung an den Kosten fÃ¼r die FLS ausgeschlossen sei. Zudem sei die Festlegung der FLS so gestaltet, dass diese Ã¼ber das ganze Jahr flexibel und nicht starr pro Monat wahrgenommen werden kÃ¶nnten. Wenn sich die Bewilligung der Sozialleistung auf ein ganzes Jahr erstrecke, mÃ¼sse auch bei Fragen der Kostenerstattung auf das Einkommen des betreffenden Jahres abgestellt werden. FÃ¼r diesen Zeitraum habe sie 12.794,28 â¬ Rente erhalten, womit die monatliche Freigrenze (1.144â¬) nicht Ã¼berschritten sei.Â

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2020 (Bl. 160 der Verwaltungsakte) zurÃ¼ck. Die gewÃ¤hrten 147 FLS pro Jahr seien umgerechnet 12,25 FLS im Monat, wodurch sich bei Kosten i.H.v. 63,95 â¬ pro Stunde regelmÃ¤Ãige monatliche Betreuungskosten von 783,39 â¬ ergÃ¤ben. Bei einer festen monatlichen Betrachtung, wie durch die KlÃ¤gerin angefÃ¼hrt, wÃ¼rden sich im Monat Oktober des Jahres 2018 die Kosten auf 1.034,07 â¬ (FLS im Umfang von 970 Minuten = 16,17 Std. x 63,95 â¬) belaufen. DarÃ¼ber hinaus sei die Nachzahlung als laufende Einnahme und eben nicht als einmalige Einnahme zu bewerten. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit seinem Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 32/14 R â festgestellt, dass eine Rentennachzahlung aus laufenden Einnahmen keine einmalige Einnahme darstelle, so dass die einmalige Zahlung aus laufenden Einnahmen nur in dem Monat anzurechnen sei, in dem sie zur VerfÃ¼gung stehe. Danach werde sie zu VermÃ¶gen. Eine Aufteilung auf mehrere Monate sei daher nicht mÃ¶glich.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 21. Januar 2020 Klage zum Sozialgericht Marburg erhobene, wobei sie darauf hingewiesen hat, dass die ihr zugegangene Ausfertigung des Widerspruchsbescheides undatiert war.Â

Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin auf ihre AusfÃ¼hrungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren verwiesen. Da die Bewilligung einen Jahreszeitraum erfasse, sei auch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen auf ein Jahr zu beziehen.

Der Beklagte hat sich insbesondere auf die o.g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berufen. Es gelte das Zuflussprinzip, so dass eine Verteilung der Rentennachzahlung auf die Monate, fÃ¼r die sie nachgezahlt werde, vom Regelungsgehalt des Â§ 82 SGB XII nicht gedeckt sei. Es sei auf die tatsÃ¤chliche wirtschaftliche VerfÃ¼gbarkeit als â□□bereite Mittelâ□□ abzustellen.

Der KlÃ¤gervertreter verkenne mit seiner Argumentation, dass es sich um einen Aufwendungsersatz und nicht um einen Kostenerstattungsanspruch handele.

Das Sozialgericht hat nach AnhÃ¶rung mit Gerichtsbescheid vom 23. September 2020 den Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2020 aufgehoben. Die zulÃ¤ssige Klage sei auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2020 sei rechtswidrig und verletze die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Rechtsgrundlage der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sei Â§ 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Der Begriff des Einkommens richte sich fÃ¼r die streitige Leistung nach Â§ 82 Abs. 1 SGB XII. Bei der Rentennachzahlung handele es sich â□□ entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â□□ nicht um eine einmalige Einnahme gemÃ¤Ã□ Â§ 82 Abs. 7 SGB XII. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum Ã¼bereinstimmend vorgenommenen Abgrenzung seien laufende Einnahmen solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhten und regelmÃ¤Ã□ig erbracht wÃ¼rden, bei einmaligen Einnahmen erschÃ¶pfe sich das Geschehen in einer einzigen Leistung (BSG, Urteil vom 24. April 2015 â□□ B 4 AS 32/14 R m.w.N.). Diese Abgrenzung bedÃ¼rfe einer weitergehenden PrÃ¤zisierung fÃ¼r FÃ¤lle wie dem vorliegenden, in denen die regelmÃ¤Ã□ige ErfÃ¼llung von AnsprÃ¼chen, die aus demselben Rechtsgrund herrÃ¼hrten, StÃ¶rungen unterworfen sei. In diesen FÃ¤llen komme dem Rechtsgrund der Zahlungen die maÃ□gebende Bedeutung zu. FÃ¼r die Qualifizierung einer Einnahme als laufende Einnahme reiche es danach aus, wenn sie zwar nicht â□□laufendâ□□, sondern in einem Gesamtbetrag erbracht werde, aber nach dem zugrundeliegenden Rechtsgrund regelmÃ¤Ã□ig zu erbringen gewesen wÃ¤re. Diese entscheidend auf den Rechtsgrund abstellende Sichtweise ermÃ¶gliche auch in FÃ¤llen mit LeistungsstÃ¶rungen eine klare und praktisch gut handhabbare Abgrenzung, denn Rechtsgrund und vereinbarter Turnus von Zahlungen seien in der Regel einfach feststellbar. Zudem hÃ¤nge die Beurteilung einer Einnahme als laufende oder einmalige nicht vom Verhalten des Schuldners ab, welches, wenn bestehende AnsprÃ¼che nicht erfÃ¼llt wÃ¼rden, unter UmstÃ¤nden sogar vertragswidrig sei. Wenn also Zahlungen aus ihrem Rechtsgrund heraus regelmÃ¤Ã□ig zu erbringen seien, Ã¤ndere sich ihr Charakter als laufende Einnahme nicht dadurch, dass sie â□□ aus welchen GrÃ¼nden auch immer â□□ dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst spÃ¤ter in einem Betrag nachgezahlt wÃ¼rden (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24. April 2015 â□□ B 4 AS 32/14 R; Urteil vom 16. Mai 2012, B 4 AS 154/11 R).

Aufwendungen des SozialhilfetrÃ¤gers seien jedoch nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie erbracht worden seien. Vorliegend gehe es um die Bewilligung von 147 FLS im Bescheid vom 8. Oktober 2018 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019. Bei diesen FLS handele es sich per se nicht um eine Geldleistung, sondern der Wert der Leistung kÃ¶nne erst in Verbindung mit

dem gewÃ¤hrten Stundensatz in HÃ¶he von 63,95 â¬ ermittelt werden. Das Wesen dieses Jahresbudgets an Fachleistungsstunden bestehe in der FlexibilitÃ¤t des Einsatzes. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne den Betreuungsumfang flexibel auf 12 Monate verteilen. FÃ¼r die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes kÃ¤men vor diesem Hintergrund zwei Betrachtungsweisen in Betracht: Einerseits kÃ¶nne eine monatsweise Betrachtung erfolgen, die in den Blick nÃ¤hme, wie viele FLS im Oktober 2018 erbracht worden sind und das Einkommen nur dieses Monats in Ansatz brÃ¤chte. Bei dieser Betrachtung habe die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid einen Aufwendungsersatz von 1.034,07 â¬ (16,17 FLS x 63,95â¬) errechnet. Andererseits komme eine Jahresbetrachtung in Frage, bei der konsequenterweise der bewilligten Jahressumme (147 FLS x 63,95â¬) das Jahreseinkommen der KlÃ¤gerin gegenÃ¼berzustellen wÃ¤re. Nach dieser Betrachtungsweise wÃ¼rden die Einnahmen der KlÃ¤gerin die Einkommensgrenzen nicht Ã¼berschreiten.Â

Nach Auffassung der Kammer sei vorliegend allein die jÃ¤hrliche Betrachtungsweise der Beurteilung des Aufwendungsersatzanspruchs zugrunde zu legen. Dies ergebe sich zum einen bereits aus dem Bewilligungszeitraum des zugrundeliegenden Bescheides und zum anderen auch aus dem oben dargelegten Sinn und Zweck des Budgets. Es wÃ¼rde der FlexibilitÃ¤t dieser Leistung fundamental zuwiderlaufen, wenn fÃ¼r die Frage der MÃ¶glichkeit der Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen im Sinne von Â§ 19 Abs. 5 SGB XII eine monatsweise Betrachtung vorgenommen wÃ¼rde. Dies wÃ¼rde zu rein zufÃ¤lligen Ergebnissen fÃ¼hren.

Der Gerichtsbescheid ist dem Beklagten am 7. Oktober 2020 zugestellt worden.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten ist am 6. November 2020 bei dem Hessischen Landessozialgericht eingegangen.

Der Beklagte vertritt die Rechtsauffassung, es sei auf den tatsÃ¤chlichen Zufluss und die tatsÃ¤chliche wirtschaftliche VerfÃ¼gbarkeit abzustellen. Gehe man davon aus, dass es sich bei der Rentennachzahlung nicht um eine einmalige Einnahme gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. 7 SGB XII handele, sondern um eine laufende Leistung, so mÃ¼sse folgerichtig auch auf den einzelnen Monat abgestellt werden. Bei der Nachzahlung habe es sich im Monat Oktober um â bereite Mittelâ zur Deckung des Bedarfes gehandelt. Handele es sich um eine laufende Einnahme, folge daraus zwingend, dass diese im Zuflussmonat BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼sse. Die Auffassung des Sozialgerichts sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr widerspreche sie der Rechtslage und kÃ¶nne auch aus Sinn und Zweck der auf jeweils ein Jahr bewilligten Leistung nicht hergeleitet werden. Die FlexibilitÃ¤t der Leistung sei nicht betroffen. Auch sei es bei Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf den Nachranggrundsatz nicht ungewÃ¶hnlich, wenn die Leistungen von Monat zu Monat schwankten. Die monatliche Betrachtungsweise folge auch aus dem Gegenseitigkeitsprinzip der Sozialhilfe.

Zur Bewilligungspraxis werde darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Jahresbudget gehandelt habe, wie das Sozialgericht wohl fÃ¤lschlicherweise angenommen habe, sondern um die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen

zur Deckung des monatlichen Bedarfs. In diesem Rahmen habe die MÃ¶glichkeit bestanden, innerhalb eines Jahres bei der Inanspruchnahme der Leistung in einem Monat etwas mehr und dafÃ¼r in den Folgemonaten zum Ausgleich etwas weniger an Fachleistungsstunden in Anspruch zu nehmen. Diese FlexibilitÃ¤t Ã¤ndere aber an der grundsÃ¤tzlich monatlichen Bedarfsdeckung und Bewilligung nichts.

Dies fÃ¼hrte entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und der KlÃ¤gerin auch nicht zu zufÃ¤lligen oder willkÃ¼rlichen Ergebnissen. Dass im Rahmen des betreuten Wohnens eine gewisse FlexibilitÃ¤t hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fachleistungsstunden bestehe und in der Folge die Aufwendungen in den jeweiligen Monaten nicht immer gleich seien, sei jedoch gerade im Rahmen von Â§ 19 Abs. 5 SGB XII Ã¼berhaupt kein Problem, da alle relevanten Fakten bekannt seien. Bezogen auf die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen hÃ¤tte sich ein Betrag von 1.034,07 â¬ ergeben, gefordert worden seien lediglich 739,39 â¬, was dem Durchschnittsbetrag entspreche.

Der Beklagte beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 23. September 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, der Beklagte setzte sich nicht mit der Rechtsauffassung des Sozialgerichts auseinander. Nach EinschÃ¤tzung des Sozialgerichts laufe die gegenwÃ¤rtige Praxis der FlexibilitÃ¤t der Eingliederungshilfe im betreuten Wohnen fundamental zuwider und fÃ¼hrte zu rein zufÃ¤lligen Ergebnissen. Es gehe nicht um die Frage, ob die Rentennachzahlung als laufende Einnahme aufzuteilen sei, sondern um die Frage, ob den Aufwendungen des Beklagten im Bewilligungszeitraum das Einkommen der hilfebedÃ¼rftigen Person im Bewilligungszeitraum gegenÃ¼berzustellen sei, also um die Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum und Einkommen.

Der Bewilligungsbescheid regele im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Beklagten die Bewilligung von 147 FLS fÃ¼r den Zeitraum eines Jahres und nicht 12,25 Stunden pro Monat.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19. Januar 2022 gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zwar ist die Klage zulÃ¤ssig. Das Vorverfahren wurde ordnungsgemÃ¤ß durchgefÃ¼hrt; allein die fehlende Datierung des Widerspruchsbescheides in der dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandten Ausfertigung begrÃ¼ndet keine

Zweifel daran, dass der Widerspruchsbescheid mit zurechenbarem Wissen und Wollen des Beklagten bekanntgemacht werden sollte.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheids ist Â§ 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Ist hiernach den in den AbsÃ¤tzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen im Sinne der AbsÃ¤tze 1 und 2 mÃ¶glich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Der Aufwendungsersatzanspruch nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII ist ein mit der Bewilligung der erweiterten Sozialhilfe jedenfalls dem Grunde nach ipso iure entstehender (Coseriu/Filges, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 19 SGB XII (Stand: 30. Juli 2021) Rn. 54), Ã¶ffentlich-rechtlicher Anspruch, der durch Leistungsbescheid geltend zu machen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Januar 2014 â L 20 SO 222/12 â, juris Rn. 37 m.w.N.).

In formeller Hinsicht bestehen gegen den Bescheid vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides keine Bedenken. Da der Anspruch des LeistungstrÃ¤gers auf Aufwendungsersatz mit der Leistungsbewilligung entsteht, ist der Beklagte als bewilligender TrÃ¤ger auch fÃ¼r die Geltendmachung des entsprechenden Beitrags sachlich zustÃ¤ndig.

Die Geltendmachung ist entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts auch materiell rechtmÃ¤Ãig erfolgt.

Die dem Aufwendungsersatz zugrundeliegenden Leistungen wurden als Leistungen der erweiterten Hilfe erbracht. Aus dem Bescheid vom 8. Oktober 2018 geht nach den AusfÃ¼hrungen auf Seite 1 des Bescheides im Fettdruck unmissverstÃ¤ndlich hervor, dass die Leistungen auf der Grundlage von Â§ 19 Abs. 3 und Abs. 5 SGB XII bewilligt wÃ¼rden, die Leistungen bis zur KlÃ¤rung der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse vorlÃ¤ufig erbracht wÃ¼rden und â auf Seite 2 des Bescheides â zu prÃ¼fen sei, ob die KlÃ¤gerin mit ihrem Einkommen und VermÃ¶gen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen habe.

Weiterhin ist die geleistete erweiterte Sozialhilfe rechtmÃ¤Ãig bewilligt worden. Insoweit reicht die hier vorliegende, formelle LegalitÃ¤t durch eine bestandskrÃ¤ftige Regelung im Bescheid vom 8. Oktober 2018 aus. Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ist auch dann Aufwendungsersatz zu leisten, wenn die erweiterte Hilfe mÃ¶glicherweise zu Unrecht erbracht wurde; eine inzidente PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Leistungsbewilligung findet dann nicht mehr statt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16. Dezember 2015 â L 2 SO 5064/14 â, juris Rn. 41).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin und des Sozialgerichts lÃ¤sst die Berechnung der HÃ¶he des Aufwendungsersatzanspruchs, insbesondere die Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens, keine die KlÃ¤gerin

belastenden Rechtsfehler erkennen.

Der HÃ¶he nach ist der Aufwendungsersatz einerseits durch die HÃ¶he des einzusetzenden Einkommens oder VermÃ¶gens begrenzt (Coseriu/Filges, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 19 SGB XII (Stand: 30. Juli 2021) Rn. 54). Andererseits folgt aus der Natur eines Aufwendungsersatzes, dass der Ersatzanspruch nicht hÃ¶her sein kann, als die bewilligten Leistungen, zudem hinsichtlich des Beginns und des Endes begrenzt durch die zugrundeliegende Bewilligung. Die Begrenzungen folgen daher zum einen aus den gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens, zum anderen aus den individuell-konkreten Festsetzungen der konkreten Bewilligung. Im Streit steht zwischen den Beteiligten indes, was daraus fÃ¼r die Beziehung zwischen Einkommen und Bewilligung folgt, nÃ¤mlich ob von einer Kongruenz auszugehen ist, und die Einkommensermittlung strikt den Vorgaben der bestandskrÃ¤ftigen Bewilligung folgt, also die zunÃ¤chst unterbliebene Einkommens- und VermÃ¶gensermittlung im â□□Korsettâ□□ des Bewilligungsbescheides nachgeholt wird (so die KlÃ¤gerseite und das Sozialgericht) oder ob anhand der gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und VermÃ¶gens das Einkommen ermittelt wird und den bestandskrÃ¤ftig festgestellten Leistungen gegenÃ¼ber gestellt wird (so der Beklagte).

Der Aufwendungsersatz erfasst nur die bewilligten Leistungen der erweiterten Hilfe, die aus dem Einkommen und VermÃ¶gen ohne Leistungsbewilligung selbst hÃ¤tten erbracht werden mÃ¼ssen (Thie, in: Bieritz-Harder u.a. (Hrsg.), LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, Â§ 19 Rn. 14). Daraus folgt, dass die Ermittlung von Einkommen und VermÃ¶gen nach den Regelungen zu erfolgen hat, die bei der Leistungsbewilligung zu beachten sind bzw. zu beachten gewesen wÃ¤ren. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass bei Erlass des Bescheides von anderen ErwÃ¤gungen ausgegangen wurde, die mit dieser Einkommens- und VermÃ¶gensermittlung nicht oder nicht vollstÃ¤ndig in Einklang zu bringen sind, bleibt dafÃ¼r nur Raum, soweit es um die Zurechnung der erbrachten Leistungen zu diesem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen und VermÃ¶gen geht, nicht aber umgekehrt, dass etwa die Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens zur Disposition des Bewilligungsbescheides gestellt wird. Die Vorschriften Ã¼ber die Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens und VermÃ¶gens nach Â§Â§ 82 ff. SGB XII sind also in der gleichen Weise bei der Ermittlung des Aufwendungsersatzes anzuwenden, wie sie anzuwenden gewesen wÃ¤ren, wÃ¤re nicht erweiterte Hilfe, sondern â□□echteâ□□ Sozialhilfe gewÃ¤hrt worden.

Das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen wurde hiernach vom Beklagten zutreffend ermittelt. Das Recht der Eingliederungshilfe a.F. nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII folgte hinsichtlich der Saldierung von Bedarf und zu berÃ¼cksichtigendem Einkommen und VermÃ¶gen grundsÃ¤tzlich dem Monatsprinzip (vgl. Â§ 85 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 82 SGB XII a.F.; vgl. auch aktuell zum VermÃ¶gen Palsherm, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 139 SGB IX (Stand: 7. Januar 2020) Rn. 19).

Bei der Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens ist bei einer

Rentennachzahlung nicht von einer einmaligen Leistung im Sinne des Â§ 82 Abs. 7 SGB XII, sondern vom Regelfall des Einkommens nach Â§ 82 Abs. 1 SGB XII, das nach Â§ 8 Abs. 1 1. Var. der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 82 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (Â§ 82 SGB XII-DVO) â monatlich oder monatlich in unterschiedlicher HÃ¶heâ erzielt wird und deshalb gerade nicht als Jahreseinkunft berechnet werden darf. MaÃgeblich ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 32/14 R â juris Rn. 17 m.w.N.; vgl. im Umkehrschluss auch Urteil vom 30. Juni 2016 â B 8 SO 3/15 R), der der Senat folgt und der auch bereits das Sozialgericht gefolgt ist, dass auch Rentennachzahlungen unter die regelmÃ¤Ãige ErfÃ¼llung von AnsprÃ¼chen zu subsumieren sind, die aus demselben Rechtsgrund herrÃ¼hren. FÃ¼r die Qualifizierung einer Einnahme als laufende Einnahme reicht es danach aus, wenn sie zwar nicht âlaufendâ, sondern in einem Gesamtbetrag erbracht wird, aber nach dem zugrundeliegenden Rechtsgrund regelmÃ¤Ãig zu erbringen gewesen wÃ¤re. Diese entscheidend auf den Rechtsgrund abstellende Sichtweise ermÃ¶glicht auch in FÃ¤llen mit LeistungsstÃ¶rungen eine klare und praktisch gut handhabbare Abgrenzung, denn Rechtsgrund und vereinbarter Turnus von Zahlungen sind in der Regel einfach feststellbar. Zudem hÃ¤ngt die Beurteilung einer Einnahme als laufende oder einmalige nicht vom Verhalten des Schuldners ab, welches, wenn bestehende AnsprÃ¼che nicht erfÃ¼llt werden, unter UmstÃ¤nden sogar vertragswidrig ist. Wenn also Zahlungen aus ihrem Rechtsgrund heraus regelmÃ¤Ãig zu erbringen sind, Ã¤ndert sich ihr Charakter als laufende Einnahme nicht dadurch, dass sie â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst spÃ¤ter in einem Betrag nachgezahlt werden. So verhÃ¤lt es sich mit der Nachzahlung durch die DRV Hessen, die eine Nachzahlung zur gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Erbringung darstellt. Etwas Anderes kÃ¶nnte nur gelten, wenn bereits kraft Gesetzes die Rentenzahlung im Normalfall nicht monatlich erfolgt (dazu BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â B 8 SO 3/15 R â juris Rn. 33). Nachdem dies zwischen den Beteiligten in der Berufung auch nicht mehr streitig ist, wird ergÃ¤nzend auf die entsprechenden EntscheidungsgrÃ¼nde des Sozialgerichts verwiesen.

Die Vorschrift des Â§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II, eingefÃ¼gt durch das âNeunte Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachungâ vom 26. Juli 2016, BGBl. I 1824, mit Wirkung vom 1. August 2016, die in Abkehr von der o.g. BSG-Rechtsprechung die Einordnung der Nachzahlung beim Arbeitslosengeld II als einmalige Einnahme mit der Pflicht zur Aufteilung anordnet, kann nicht analog angewendet werden. Die Bestimmung des zu berÃ¼cksichtigen Einkommens nach dem SGB II und SGB XII weist so viele Unterschiede auf (vgl. die sehr unterschiedlich ausgestaltete Privilegierung von Erwerbseinkommen, die Unterschiede bei der untergesetzlichen Regelungstechnik, einerseits die Alg II-VO und andererseits die Â§ 82 SGB XII-DVO), so dass kein einheitliches gesetzgeberisches Regelungskonzept auszumachen ist, nach dem sich die RegelungsbedÃ¼rftigkeit einer LÃ¼cke oder die Wertungsgleichheit der Sachverhalte bestimmen lieÃe (zum hinreichenden Gleichlauf bei der Angemessenheitsgrenze fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung siehe die Senatsurteile vom heutigen Tage â L 4 SO 143/19 und L 4 SO 144/19). Einer analogen Anwendung steht insbesondere das Regelungskonzept von Â§ 8 der

DurchfÃ¼hrungsverordnung zu Â§ 82 SGB XII entgegen, die gerade von einer Betrachtung als JahreseinkÃ¼nfte die monatlich oder monatlich in unterschiedlicher HÃ¶he erzielten EinkÃ¼nfte ausklammert. Daher besteht keine RegelungslÃ¼cke. Auch den Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. 18/8041, S. 31) kann kein Gedanke entnommen werden, der bei WÃ¼rdigung von Â§ 8 Abs. 1 1. Var. Â§ 82 SGB XII-DVO eine Analogie nahelegen kÃ¶nnte.

Nach den Feststellungen des Beklagten (Bl. 98 der Verwaltungsakte), der sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t, war im Oktober 2018 allein ein Zufluss von 2.374,54 â□¬ in Gestalt der Rentennachzahlung festzustellen. Dieses nach Â§ 82 Abs. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 8 Abs. 1 1. Var. Â§ 82 SGB XII-DVO allein im Zuflussmonat in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigende Einkommen unterlag der Einkommensgrenze nach Â§ 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (832 â□¬) sowie nach Â§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII fÃ¼r Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (312 â□¬), mithin betrÃ¤gt die Einkommensgrenze nach Â§ 85 Abs. 1 SGB XII 1.144 â□¬. Als Einkommen Ã¼ber der Einkommensgrenze verblieb 1.230,54 â□¬ (= 2.374,54 â□¬ â□□ 1.144 â□¬).

Dem ist die auf den Monat Oktober 2018 bewilligte Eingliederungshilfe gegenÃ¼ber zu stellen. Die von den Beteiligten diskutierte Kontroverse stellt sich an dieser Stelle als Problem der Bestimmtheit des Bescheides oder als Auslegungsproblem dar. Der Bescheid regelt allein fÃ¼r das Jahr die Bewilligung von 147 FBS, ohne dass nach dem Wortlaut des Bescheides diese einem einzelnen Monat zuzuordnen wÃ¤ren. FÃ¼r vergleichbare Zuordnungsprobleme bei Â§ 93 SGB XII, nÃ¤mlich der erforderlichen zeitlichen Deckungsgleichheit von Anspruch und Leistung, wird bei wiederkehrenden Eingliederungshilfeleistungen ein rein rechnerischer RÃ¼ckgriff auf das Monatsprinzip vorgeschlagen (Conradis, in: Bieritz-Harder u.a. (Hrsg.), LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, Â§ 93 Rn. 29; dies erwÃ¤gend Armbruster in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 93 SGB XII (Stand: 01.02.2020) Rn. 121). Jedenfalls Ã¼berzeugt es, dass bei einer bedarfsabhÃ¤ngigen Leistung, die dem Monatsprinzip bei der Ermittlung des Bedarfes unterliegt, dann auch bei einer unklaren oder flexiblen Bewilligung zur Ermittlung des Anteils der Bewilligung rechnerisch auf das Monatsprinzip abzustellen ist.

Hiernach verbleiben im Unterschied zur BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts die folgenden zwei Betrachtungsweisen: Einerseits kann eine monatsweise Betrachtung erfolgen, die in den Blick nÃ¤hme, wie viele FLS im Oktober 2018 tatsÃ¤chlich erbracht worden sind und das Einkommen nur dieses Monats in Ansatz brÃ¤chte. Bei dieser Betrachtung hat der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid zutreffend bei 970 festgestellten Fachleistungsminuten einen Aufwendungsersatz von 1.034,07â□¬ (16,17 FLS â□□ 970 Minuten x 63,95 â□¬) errechnet. Andererseits kommt die vom Beklagten nach JahreszwÃ¶lfteln vorgenommene Berechnung in Frage (147 FLS/12 x 63,95 â□¬ = 738,39 â□¬).

Welcher Betrachtungsweise zu folgen ist, kann hier offen bleiben, da der Beklagte die fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigere gewÃ¤hlt hat. Der Senat weist dabei darauf hin, dass hiermit keine Aussage darÃ¼ber getroffen wurde, ob der Senat zu demselben Ergebnis kommen wÃ¼rde, wenn der Bewilligungsbescheid nicht bestandskrÃ¤ftig

wÃ¤re.

Keinen Bedenken unterliegt im vorliegenden Fall die vom Beklagten gewÃ¤hlte Vorgehensweise, einen Einsatz des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze nach Â§ 87 Abs. 1 SGB XII als angemessen zu fordern. Besondere Anhaltspunkte in der Art des Bedarfs, der Art oder Schwere der Behinderung oder der PflegebedÃ¼rftigkeit, der Dauer und HÃ¶he der erforderlichen Aufwendungen sowie besonderer Belastungen der nachfragenden Person, die einen geringeren Anteil begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Nach Auffassung des Senats bestÃ¼nde auch hier die MÃ¶glichkeit, konkrete HÃ¤rten und ZufÃ¤lligkeiten, die aus einer â□□ in den Grenzen des Eingliederungshilferechts rechtmÃ¤Ã□igen â□□ flexiblen Leistungsbewilligung folgen, unter den Gesichtspunkten â□□Art des Bedarfsâ□□ oder â□□Dauer und HÃ¶he der erforderlichen Aufwendungenâ□□ mit einem Abschlag zu berÃ¼cksichtigen. HierfÃ¼r bestand indes bei der fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigsten denkbaren Aufteilung auf Aufwendungsseite kein Anlass. Von vornherein keine BerÃ¼cksichtigung kÃ¶nnen indes unterschiedliche Wertungen â□□ wie die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte finden â□□, die ihre Ursache allein in den gesetzlichen Regelungen der Frage haben, wie Rentennachzahlungen als Einkommen anzurechnen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

RevisionszulassungsgrÃ¼nde sind nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass mehrere Verfahren ruhen, fÃ¼hrt nicht zur grundsÃ¤tzlichen Bedeutung. Zudem ist nicht auszuschlieÃ□en, dass im Falle der fehlenden Bestandskraft des Bewilligungsbescheides weitere ErwÃ¤gungen anzustellen gewesen wÃ¤ren; fÃ¼r den Einzelfallcharakter spricht auch die AbhÃ¤ngigkeit der hiesigen LÃ¶sung von der individuellen Ausgestaltung des Bewilligungsbescheides.

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024